

Zeitschrift:	Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber:	Schweizerischer Forstverein
Band:	53 (1902)
Heft:	6
Rubrik:	Forstliche Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Antrag des Herrn Dr. Ming zu Art. 36 wurde von der Kommission in etwas erweiterter Form acceptiert und erhielt fraglicher Artikel schließlich folgenden Wortlaut:

„Art. 36. Ist der Boden, dessen Aufforstung oder Verbauung verlangt wird, im Privatbesitz, so kann der Eigentümer beanspruchen, daß ihm derselbe abgekauft, beziehungsweise expropriert werde.

„Ebenso kann der Inhaber von Nutzungsrechten für deren Entzug Ersatz verlangen.

„Ankauf oder Expropriation dürfen indes nur zu Händen des Kantons, der Gemeinde oder einer öffentlichen Corporation erfolgen.“

Hiermit ist das Forstgesetz seitens des Nationalrates vereinigt und geht nunmehr an den Ständerat zur Behandlung der Differenzen. Sy.



Forstliche Nachrichten.

Bund.

Herr eidg. Oberforstinspektor Dr. Coaz hat am 31. v. M. sein 80. Lebensjahr erfüllt. Obwohl sich besten Wohlbefindens erfreuend, wollte er doch diesen Tag nur in engstem Familienkreise feiern und hat sich daher einer bescheidenen Ovation, welche seine Freunde in Bern ihm zu Ehren zu veranstalten gedachten, durch Abreise nach Chur entzogen. Auch dort aber sind ihm unzählige Gratulationen von nah und fern zugekommen. Neben sehr vielen Privatpersonen haben namentlich das Präsidium des schweizerischen Schulrates, der Vorstand der eidg. Forstschule, der schweizerische Forstverein, der Polytechniker-Forstverein, das Forstinspektorat des Kantons Tessin, der Vorstand des großh. badischen Forstvereins, das Präsidium der schweizerischen Gletscher-Kommission und die Beamten des eidg. topographischen Bureaus dem Jubilaren ihre Glückswünsche dargebracht. Von der schweiz. naturforschenden Gesellschaft ist ihm eine Gratulationsadresse mit ausgezeichnet künstlerischer Ausstattung überreicht worden, während ihn die naturforschende Gesellschaft in Basel und die Gesellschaft für Physik und Naturwissenschaften in Genf zu ihrem Ehrenmitglied ernannten. Auch die naturforschende Gesellschaft des Kantons Waadt, deren Ehrenmitglied Herr Coaz bereits ist, benützte den Anlaß, ihm ihre Hochachtung auszudrücken.

Von andern Vereinen sei in erster Linie der Schweiz. Alpenklub genannt, welche dem Jubilaren ein Gratulationsgeschrein in sehr schöner kalligraphischer Ausfertigung zugehen ließ, sowie die beiden Sektionen Bern und St. Gallen des S. A. C., die ihm nicht minder herzlich ihre Sympathie bezeugten.

Endlich ist noch der Adresse des Bündnervereins in Bern zu gedenken, sowie einer solchen des Turnvereins der Stadt St. Gallen, den Herr Coaz im Jahr 1840 mitbegründete.

Auch die Tagesblätter haben von der Jubiläumsfeier unseres obersten Forstbeamten in sehr ehrender Weise Notiz genommen. Namentlich erschien im „Bund“ eine vortreffliche Würdigung seiner Verdienste und sogar der „Nebelspalter“ widmete ihm in hübscher Form einen herzlichen Gruß, dessen Schlüßworte, der „Mutter Natur“ in den Mund gelegt, sicher auch der allgemeinen Gesinnung der schweiz. Forstleute entsprechen:

„Ich hab Dich geleitet zum achtzigsten Jahr
„Mit mütterlich sorgender Treue,
„Nun gib auch zum Dank Dich aufs neue mir dar,
„Auf daß ich Dich führe zum neunzigsten Jahr
„Und am jungen Centenar mich einst freue!“

Kantone.

Schwyz. Am 14. Mai waren es 25 Jahre, daß Herr Kantons-oberförster Schedler den Schwyzzer Boden betreten hat, um sich der schwierigen Aufgabe zu widmen, in diesem Kanton den Bestimmungen des im Vorjahr erlassenen Bundesgesetzes betr. die Forstpolizei Nachachtung zu verschaffen. Der Adjunkt des Oberförsters und sämtliche Unterförster wollten sich den Anlaß nicht entgehen lassen, dem Jubilaren ihre Sympathie und Unabhängigkeit auszudrücken. Sie veranstalteten daher zur Feier dieses Ereignisses eine Versammlung in Einsiedeln, an der auch der Vorsteher des kant. Forstdepartementes, Herr Regierungsrat Wyß, und zwei in andere Stellungen übergetretene ehemalige Unterförster teil nahmen.

Namens des untern Forstpersonals brachte Herr Unterförster Feusi dem Jubilaren mit schlichten Worten seine Glückwünsche dar. Dessen Verdienste um das schwyzzerische Forstwesen hervorhebend, gab der Sprechende der Hoffnung Ausdruck, daß dem Geehrten noch eine Reihe von Jahren beschieden sein und das bisherige freundschaftliche Verhältnis zwischen Vorgesetzten und Untergebenen noch recht lange fortdauern möge. Zur Erinnerung an diesen Tag überreichte er sodann dem verehrten Kantons-oberförster eine kalligraphische ausgeführte Widmung.

Herr Regierungsrat Wyß überbrachte dem Jubilaren die Glückwünsche und den Dank der Regierung für seine in 25jähriger, erfolgreicher Amtstätigkeit dem Lande geleisteten Dienste und wünschte ihm ebenfalls ein noch langes ersprießliches Wirken. Der gleichen Gesinnung gab Herr Adjunkt Duggelin Ausdruck, der in schwungvollen Worten ein Hoch auf den Geehrten aussprach.

Herr Oberförster Schedler, sichtlich bewegt von der ihm bezeugten treuen Unabhängigkeit und dankbarer Anerkennung, versicherte die An-

wesenden der großen Freude, welche ihm die Veranstaltung dieser Feier, um die er bis vor wenigen Tagen nichts gewußt hatte, verursache und dankt mit herzlichen Worten für die ihm dargebrachte Ovation. In einem kurzen Rückblick an die im Anfang seiner Thätigkeit entgegenstehenden Schwierigkeiten erinnernd, führt er aus, in welcher Weise nach und nach eine Reihe bedeutsamer Erfolge erzielt wurden und welche weitere wichtige Aufgaben noch zu erfüllen bleiben.

Ein vortreffliches Bankett im alt renommierten Gasthof zur Sonne, das Küche und Keller wie gewohnt alle Ehre machte, schloß sich an die Feier und vereinigte die Teilnehmer bis gegen Abend in gemütlichem, heiterem Meinungsaustausch.

Wir freuen uns, über dieses Festchen, das Gefeierten wie Veranstalter in gleicher Weise ehrt, berichten zu können. Die Aufgabe, in einem Kanton, in dem bis dahin die Waldbesitzer durch keine lästigen Gesetzesbestimmungen eingeschränkt waren, geordnete forstliche Zustände einzuführen, ist sicher keine leichte und die Herrn Oberförster Schedler dafür gezählte Anerkennung eine wohlverdiente. Möge ein gütiges Geschick den greisen Jubilaren noch recht manches Jahr geistig frisch und körperlich rüstig erhalten.

Hargau. Ein nachahmenswertes Beispiel. Der thätige aargauische Tierschutzverein hat letztes Frühjahr in der Tagespresse einen Aufruf verbreitet, in welchem auf einen neuen, sehr zweckmäßig konstruierten Nistkasten hingewiesen und dessen Aufstellung auch im Walde mit warmen Worten empfohlen wird. Dieser Nistkasten, „Universal“ genannt, besitzt ein geringes Gewicht, läßt sich überall leicht befestigen, ist, von galvanisiertem Eisenblech umgeben, fast unverwüstlich, bequem zu reinigen, gleich gut für Stare und Meisen verwendbar, bietet vorzüglichen Schutz gegen Witterungseinflüsse, wie gegen Raubzeug und kostet per Stück nur Fr. 1. — Bestellungen nimmt entgegen Herr Theodor Michel, Sohn, in Olten.

Tessin. Holznutzung im verflossenen Jahr. In den öffentlichen und Privatwaldungen des Kantons Tessin (cirka 60,000 ha.) wurden letztes Jahr 164,000 Festmeter genutzt, und zwar 44,000 m³ in Hoch- und 120,000 m³ in Niederwaldungen. Da die kleinen Holzschläge (bis 5 m³) in den cirka 8000 ha. großen Privatwäldern einer Kontrolle bis jetzt noch nicht unterliegen, so wird man obigem Quantum wohl noch 20,000 m³ zufügen müssen, so daß die Gesamtnutzung cirka 184,000 m³ oder cirka 3 m³ pro Hektar betragen wird.

In keinem Landesteil der Schweiz sind die Thäler so tief eingeschnitten, wie im Tessin. An diesen steilen Hängen ist es denn auch überaus schwierig, Straßen in die Waldungen und nach den hoch gelegenen Dörfern anzulegen. Man hat sich daher am Südfuß des Gott-

hard zu helfen gesucht durch Anlage größerer und kleinerer Drahtseil-
riese n. Größere Anlagen mit Bremssvorrichtung existierten im ver-
flossenen Jahre 19 mit 42 km. Länge und kleinere Anlagen mit einfachesem
6—15 Millimeter starkem Eisendraht waren 162 in Betrieb mit einer
Gesamtlänge von 140 km. Die mit den ersten Anlagen (durchschnittliche
Länge 2200 m.) transportierte Holzmasse belief sich auf 141,000 Kilo-
centner und die mit den einfachen Drähten (860 m) heruntertransportierte
Brennholzmasse repräsentierte ein Gewicht von 168,000 q. Die mit Draht-
seilanlagen heruntergebrachte Holzmasse betrug daher 309,000 q. oder
cirka 45,000 m³.



Bücheranzeigen.

Neue litterarische Erscheinungen.

(Nachstehend angeführte Bücher sind vorrätig in der Buchhandlung Schmid & Francke in Bern.)

Leitfaden für schweiz. Unterförster- und Bannwartenkurse. Als vierte, neu bearbeitete Auflage von Kantonsforstmeister F. Fankhauser's „Leitfaden für die Bannwartenkurse im Kanton Bern“, herausgegeben von Dr. Franz Fankhauser, Adjunkt des eidgen. Oberforstinspektorate. I. Teil. Einleitung, Standortskunde, Forstbotanik und Waldbau. Bern, Verlag von Fr. Semminger 1902. X u. 182 S. 8°. Preis kart. Fr. 2.50.

Im Jahre 1897 hatte der schweiz. Forstverein Herrn Forstmeister Fankhauser beauftragt, seinen „Leitfaden für die Bannwartenkurse im Kanton Bern“, der bei den schweizerischen Forstleuten schon längst im besten Ansehen stand, als Lehrmittel für das forstliche Hilfspersonal der ganzen Schweiz umzuarbeiten. Leider hat der Tod den vortrefflichen Mann an der Erfüllung des ehrenvollen Auftrages verhindert, und so ist denn sein Sohn, Herr Dr. Fankhauser, Adjunkt des eidgen. Oberforstinspektorate, in die Lücke getreten.

Heute liegt dank der unermüdlichen Arbeit desselben der I. Teil des neuen, umgearbeiteten „Leitfadens“ vor uns, und es soll der II. Teil thunlich bald folgen.

Der Verfasser hat durch die Arbeit, der er sich unterzog, dem schweizerischen Forstwesen einen großen Dienst erwiesen, indem durch das Erscheinen des neuen Leitfadens das dringende Bedürfnis, bei Förster- und Bannwartenkursen ein allgemeines, zweckentsprechendes Lehrbuch zu besitzen, welches dem forstlichen Hilfspersonal auch später als ständiger Berater dienen kann, endlich befriedigt wird.

Der Verfasser bemerkt im Vorwort zur vierten Auflage, daß er es nicht für angezeigt erachtet habe, Änderungen von Belang in der allgemeinen Anlage des Buches vorzunehmen, sondern daß er bei der Neubearbeitung desselben hauptsächlich darauf bedacht gewesen sei, der verschieden langen Dauer der Kurse in den einzelnen Kantonen Rechnung zu tragen und den Inhalt dem heutigen Stande unseres Wissens entsprechend abzuändern und zu ergänzen. Obwohl der Verfasser bestrebt war, dem Buch seine frühere Eigenart möglichst zu bewahren, so mußte dennoch dessen Inhalt wesentliche Änderungen erfahren und der Umfang desselben erheblich zunehmen.